

Königl. Commissar Hanel: Der von der geehrten Deputation vorgeschlagene Zusatz wird von Seiten der Regierung eigentlich für unnöthig gehalten, weil es sich von selbst versteht, daß die im Uebrigen geltenden Grundsätze über die Einrede des nichtgezählten Geldes nicht geändert werden. Wird übrigens der Zusatz von der geehrten Kammer angenommen, so liegt darin, daß eben in dem Bestehenden Nichts geändert wird, und daß, wenn jetzt, wie es allerdings der Fall ist, in der Oberlausitz, wo die Decision von 1746 nicht publicirt ist, in dieser Beziehung die gemeinrechtlichen Grundsätze gelten, auch künftig dieselben bis zu einer allgemeinen Civilgesetzgebung dort Anwendung finden werden.

Abg. Hensel: Ich verstehe dies allerdings auch so allgemein, ich glaubte aber wegen der speciellen Bezugnahme das Bedenken erregen zu müssen.

Präsident D. Haase: Die Deputation schlägt uns also vor, §. 76 in folgender Fassung anzunehmen: „Wenn aber eine Forderung in einem Gelddarlehn besteht und in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden ist, bevor noch die Auszahlung des Darlehns an den Schuldner wirklich erfolgt war, so sichert eine nach Ablauf der nächsten 30 Tage nach geschehener Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch angebrachte und in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Protestation dem Schuldner den Gebrauch der Einrede des nicht gezahlten Geldes gegen denjenigen dritten Inhaber der Forderung, welcher letztere innerhalb jener dreißig Tage an sich gebracht hat.“ Nimmt die Kammer die §. 76 in dieser Weise an? — **Einstimmig Ja.**

Präsident D. Haase: Ferner hat die Deputation noch folgenden Zusatz zu dieser Paragraphe beantragt: „die Zulässigkeit und Wirksamkeit dieser Einrede ist übrigens nach den darüber bestehenden Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.“ Nimmt die Kammer diesen Zusatz an? — **Einstimmig Ja.**

Präsident D. Haase: Genehmigt nunmehr die Kammer die §. 76, wie sie sich nach den eben gefaßten Beschlüssen gestellt? — **Einstimmig Ja.**

Referent Abg. Braun:

§. 77.

Einrede der Zahlung bei verfallenen Zinsen.

Ferner muß der dritte Inhaber einer Forderung von verfallenen Zinsen oder andern in regelmäßigen Zeiträumen wiederkehrenden Abentrichtungen die Einrede der Zahlung in Bezug auf diese Gegenstände seiner Forderung unbedingt gegen sich gelten lassen, obwohl die geleistete Zahlung im Grund- und Hypothekenbuch nicht verlautbart ist.

Der Bericht sagt:

Zu §. 77.

Die Fassung der Paragraphe findet man insonderheit in den Worten:

„einer Forderung von verfallenen Zinsen“
sowie in den:

„in Bezug auf diese Gegenstände seiner Forderung“
einigermaßen schwerfällig, und in dem Worte: „unbedingt“ nicht unbedenklich, weswegen man die
Annahme

der §. ist folgender Fassung befürwortet:

„Ferner muß der dritte Inhaber einer Forderung in Bezug auf verfallene Zinsen oder andere in regelmäßigen Zeiträumen wiederkehrende Abentrichtungen die Einrede der Zahlung gegen sich gelten lassen, obwohl die geleistete Zahlung im Grund- und Hypothekenbuche nicht verlautbart ist.“

Abg. Klien: Ich will nur den Herrn Referenten ersuchen, der Kammer die Bedenken zu eröffnen, die in Beziehung auf das Wort „unbedingt“ stattfinden, da sie dasselbe wegfallen lassen will, weil es bedenklich wäre.

Referent Abg. Braun: Es können Fälle vorkommen, z. B. wo ein dolus unterläuft, wo allerdings die Bestimmung der §. 77 nicht so ohne Weiteres Platz greifen kann. Dieser Fall des dolus schwebte der Deputation vor, als sie im Berichte die Bemerkung machte, daß das Wort „unbedingt“ nicht ganz ohne Bedenken zu gebrauchen sei.

Abg. Klien: Ich glaube, dieses Bedenken hat das hohe Ministerium nicht im Sinne gehabt; denn der dolus ist niemals zu bevorzugen, und würde also, wenn auch dies Wort „unbedingt“ dastünde, nicht ausgeschlossen sein.

Referent Abg. Braun: Ich habe über Nichts weiter, als über die Motive der Deputation, nicht über die der hohen Staatsregierung Rechenschaft zu geben.

Königl. Commissar Hanel: Die Regierung hat das Wort „unbedingt“ wählen zu können geglaubt, ohne zu dem Bedenken, welches die geehrte Deputation nach der Aeußerung des Herrn Referenten gehabt hat, Anlaß zu geben, weil derjenige, der in dolo ist, der also aus diesem Grunde verbindlich ist und in Anspruch genommen werden kann, nicht in der Eigenschaft als dritter Inhaber einer Forderung in Betracht kommt, sondern aus einem andern besondern Grunde der Verbindlichkeit. Es wird indessen auf das Wort „unbedingt“ nicht ein so hoher Werth gelegt. Die Worte: „obwohl die geleistete Zahlung im Grund- und Hypothekenbuche nicht verlautbart ist“, genügen, um auszudrücken, was die §. beabsichtigt.

Staatsminister v. Könneritz: Gegen die Fassung der geehrten Deputation muß sich aber die Regierung noch ein Bedenken erlauben. Es heißt so: „ferner muß der dritte Inhaber einer Forderung in Bezug auf verfallene Zinsen oder andere in regelmäßigen Zeiträumen wiederkehrende Abentrichtungen die Einrede der Zahlung gegen sich gelten lassen, obwohl die geleistete Zahlung im Grund- und Hypothekenbuche nicht verlautbart ist.“ Nach dieser Fassung könnte es scheinen, als wenn der dritte Inhaber nicht bloß die Zinsen zu fordern haben dürfte, sondern er müßte zugleich Inhaber der Capitalforderung oder der der ganzen Forderung sein, deren Zinsen oder Termine nun verfallen wären. Es kann aber auch sein, daß die Forderung selbst nur in Zinsen besteht. Es kann Jemand bloß einen Zinstermin abtreten ohne die Forderung, und auch für diesen Fall muß es gelten.

Referent Abg. Braun: Ich glaube denn doch, daß das Bedenken, welches eben angeregt worden ist, kaum Platz greifen kann. Wenn man die Fassung des Entwurfs mit der der Deputation vergleicht, so wird man gewahren, daß die Deputation bloß